

Anhang zur Energieordnung vom 07.12.2022 - Abrechnung des Stromverbrauchs

Die Abrechnung des jeweiligen Elektroenergieverbrauches der angeschlossenen Unterabnehmer erfolgt auf der Basis des tatsächlichen Verbrauches, gemessen an den Hauptzählern (Übergabepunkt Stromlieferer an den KGV „Neu-Brasilien“ e.V.) und der daraus resultierenden Rechnungen des Energieversorgungsbetriebes.

Abrechnungsbereiche

Der vom KGV „Neu Brasilien“ e.V. versorgte Gesamtbereich ist in zwei einzelne Versorgungsbereiche unterteilt. Abgerechnet werden diese zum einen über den „Hauptzähler Nord“ und zum anderen über den „Hauptzähler Süd“. Beide Bereiche werden durch die Straße und die Straßenbahngleise voneinander getrennt. Die Bereiche werden deshalb einzeln abgerechnet.

Abrechnungsmodus

Der Abrechnung liegt die jeweilige Rechnung des Energieversorgungsbetriebs für den betreffenden Versorgungsbereich zu Grunde.

In diesen Rechnungen wird grundsätzlich zwischen Grundpreis und Arbeitspreis unterschieden.

Der Grund- und Arbeitspreis wird auf die jeweiligen Strombezieher unserer Versorgungsbereiche aufgeteilt.

- Der anteilige Grundpreis ist zu zahlen, sobald ein Unterabnehmer im Abrechnungsjahr am Stromnetz angeschlossen war, unabhängig in welcher Höhe Elektroenergie bezogen wurde. Die Höhe des anteilig zu zahlenden Grundpreises richtet sich nach der Anzahl der Unterabnehmer. Gemeinschaftseinrichtungen des KGV „Neu Brasilien“ sind von der Ermittlung des anteiligen Grundpreises ausgenommen.
- Der angerechnete Arbeitspreis (bezogen auf den Stromverbrauch der Unterabnehmer) basiert auf dem vom Energieversorgungsbetrieb für den Versorgungsbereich in Rechnung gestellten Arbeitspreis (Preis für den am Hauptzähler des Versorgungsbereiches abgelesenen Stromverbrauches). Unseren Unterabnehmern wird zur Rechnungslegung ein korrigierter Arbeitspreis in Rechnung gestellt.
In diesem korrigierten Arbeitspreis sind auch Netzverluste, die in den Abrechnungsbereichen aufgetreten sind, enthalten. Netzverluste entstehen z.B. durch Leitungsverluste und dem Eigenverbrauch der Stromzähler innerhalb unserer Stromversorgungsanlage.
Der Arbeitspreis kommt nur bei tatsächlichem Strombezug zur Anwendung. Die Höhe der Gesamtsumme der von den Unterabnehmern gezahlten Einzelsummen der korrigierten Arbeitspreise darf nicht höher sein als der vom Energieversorger in Rechnung gestellte Gesamtarbeitspreis.
- Zuschlag für Instandhaltung:
Für die notwendige Instandhaltung der Versorgungsbereiche wird pauschal pro Unterabnehmer derzeit ein Betrag von 6,00 €/a erhoben. Der Zuschlag kann abhängig von den tatsächlichen Wartungskosten angepasst werden.
- Zuschlag für notwendige Investitionen:
Werden Investitionen zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung notwendig, werden die betreffenden Unterabnehmer vorher davon informiert. Die Umlegung der Kosten erfolgt anteilig auf die jeweiligen Unterabnehmer. Die Investitionskosten können unter Absprache mit den jeweiligen Vorständen bzw. Verantwortlichen bereits vor der Maßnahme ganz oder teilweise angespart werden. In der Unterabnehmerrechnung wird der Ansparbeitrag als gesonderte Position ausgewiesen und kenntlich gemacht. Der Zuschlag für die Instandhaltung bleibt hiervon unberührt.

Anhang zur Energieordnung
Abrechnung des Stromverbrauchs

- Zuschlag nur für den KGV „Neu Brasilien“ e. V. (auf der Rechnung „Zuschlag Brasilien“)
Für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen (Büro, Werkstatt, Rasenmähen auf der Festwiese usw. sowie Energieverbrauch für das Gartenfest) erfolgt ein Zuschlag. Dieser Zuschlag wird auf die Gärten der Abrechnungsbereiche Nord und Süd des KGV „Neu Brasilien“ e.V. aufgeteilt. Die Berechnung dieses Zuschlages erfolgt über die Bestimmung des Energieverbrauchs der betreffenden Gemeinschaftseinrichtungen. Die Gemeinschaftseinrichtungen befinden sich ausschließlich auf der Nordanlage. Deshalb wird der korrigierte Arbeitspreis der Nordanlage zur Berechnung des Zuschlags herangezogen.

Die jeweils zutreffenden Zuschläge sind zu zahlen, sobald ein Unterabnehmer des KGV „Neu Brasilien“ im Abrechnungsjahr am Stromnetz angeschlossen war, unabhängig in welcher Höhe Elektroenergie durch den Abnehmer bezogen wurde.

Rechnungslegung und Zahlung

Die Rechnungslegung für die Mitglieder der Energiegemeinschaft erfolgt auf der Basis der Energierechnungen des Versorgungsbetriebes nach Ermittlung der Preisbestandteile für die einzelnen Abnehmer. In der Regel werden die Rechnungen im 1. Vierteljahr des Folgejahres nach Rechnungslegung des Versorgungsbetriebes an die Verbraucher gelegt. Der auf der Rechnung vermerkte Zahlungstermin ist verbindlich. An diesem Tag muss der Rechnungsbetrag beim KGV „Neu Brasilien“ e.V. eingegangen sein. Gleiches gilt auch für erhobene Abschlagszahlungen. Werden die Zahlungstermine nicht eingehalten, wird umgehend gemahnt. Erfolgt auch dann keine Bezahlung, wird die Stromzufuhr zu dem betreffenden Unterabnehmer eingestellt.

Die Wiederinbetriebnahme ist kostenpflichtig.

Abschlagszahlungen

Der KGV „Neu-Brasilien“ e.V. erhält die Rechnungen vom Energieversorger bereits bevor die Rechnungen an die Kleingärtner und Garagenpächter erstellt sind und von diesen bezahlt werden. Gleichzeitig wird aber auch der Energieverbrauch insbesondere der Kleingärtner immer größer. Dem KGV „Neu-Brasilien“ e.V. steht zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnungen des Energieversorgungsbetriebes nicht genügend Geld zur Begleichung dieser Rechnungen zur Verfügung. Deshalb erhalten Unterabnehmer, bei denen ein hoher Energieverbrauch in der zuletzt abgerechneten Bezugsperiode zu verzeichnen war, eine Aufforderung zur Abschlagszahlung für das neue laufende Abrechnungsjahr. Für die betreffenden Verbraucher werden mit der aktuellen Jahresrechnung der Zeitpunkt und die Höhe der zu leistenden Abschlagszahlung für die laufende Abrechnungsperiode festgesetzt. Eine gesonderte Rechnung wird über die Abschlagszahlung nicht erstellt. Der jeweilige Abnehmer überweist den Betrag ohne weitere Aufforderung bis zum vorgegebenen Termin. Die Abschlagszahlungen werden nach Ablauf des Abrechnungsjahres auf der Jahresrechnung verrechnet.

Preis für die Wiederinbetriebnahme der elektrischen Abnehmeranlage

Die Wiederinbetriebnahme setzt die Zahlung der offenen Rechnung oder/und die Abstellung bestehender Mängel voraus.

Wird die elektrische Abnehmeranlage wegen nicht oder nicht rechtzeitiger Zahlung der Rechnung bzw. Abschlagszahlung oder anderen schuldhaft oder fahrlässig vom Unterabnehmer verursachten Gründen außer Betrieb genommen, wird für die Wiederinbetriebnahme ein Betrag von 50,00 € erhoben. Dieser Betrag ist vor der Wiederinbetriebnahme der Anlage zu begleichen.